



Publikationsrichtlinie

zur Publikation von Ergebnissen aus dem Reanimationsregister der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Stand: 3/2009

Diese Richtlinie wurde vom Wissenschaftlichen Komitee des DGAI Reanimationsregisters erstellt und verabschiedet, um sicher zu stellen, dass

- Der Zugriff auf Daten aus dem Reanimationsregister geregelt verläuft
- das Reanimationsregister in Publikationen einheitlich erwähnt wird,
- die Qualität der Publikationen verbessert wird und
- die (Co-) Autorenschaft eindeutig geregelt ist

A) Wer darf Ergebnisse aus dem Reanimationsregister der DGAI publizieren?

1. Jeder teilnehmende Notarztstandort/ jeder Rettungsdienstbereich und jede Klinik darf ihre eigenen Daten uneingeschränkt nutzen und auch publizieren. Der Teilnehmer hat das Recht, mit seinen Daten - ohne Verwendung der Daten anderer Teilnehmer oder des Datenpools - Sonderauswertungen zu erstellen und diese zu publizieren. Hierbei ist bei Verwendung des Reanimationsdatensatzes die DGAI als Urheber auszuweisen. Eine Beratung durch Mitglieder des WK Reanimationsregisters ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen. Wird das Reanimationsregister der DGAI als Co-Autor genannt, gilt die Publikationsrichtlinie.

2. Aktive Teilnehmer* am Reanimationsregister, die über ihren Standort hinausgehende Daten auswerten und publizieren möchten, können dies auf Antrag und Genehmigung durch das WK Reanimationsregister umsetzen. Vom WK Reanimationsregister benannte Mitarbeiter der Lenkungsgruppe des Reanimationsregisters der DGAI müssen hierbei mit eingebunden werden. Sonderauswertungen werden mit den im Teilnehmervertrag aufgelisteten Beträgen dem Standort in Rechnung gestellt. Bei eigenständigen Datenauswertungen ist hinreichende Kenntnis von Aufbau und Inhalt der Datenbank nachzuweisen.

* als aktive Teilnehmer werden Standorte betrachtet, die im letzten oder vorletzten Jahresbericht eine annähernd vollzählige Dokumentation ihrer Reanimationseinsätze vorweisen können. Als Maßstab gelten die Indizes der begonnenen Reanimationen pro 100.00 Einwohner/Jahr.

3. Kumulierte Daten aus Reanimationsregister- Jahresberichten gelten als publizierte Daten. Bei Verwendung dieser Daten ist die Quelle unbedingt zu nennen

(zum Beispiel: „Jahresbericht 2008 des Reanimationsregisters der DGAI, www.reanimationsregister.de).

4. Das Wissenschaftliche Komitee des Reanimationsregisters kann ausgewählte Fragestellungen in Kooperation mit den beteiligten Zentren bearbeiten und veröffentlichen.

5. Die Weitergabe an Dritte, nicht am Register beteiligte Organisationen und Verbände ist im § 6 des Teilnahmevertrages ausgeschlossen.

B) Internes Review Board

VOR Einreichung der Arbeit bei einer Zeitschrift findet ein internes Review statt mit dem Ziel,

- die methodische Qualität der Arbeit zu verbessern,
- die Konsistenz der Aussagen zu prüfen (auch mit publizierten Arbeiten aus dem RR),
- die statistischen Methoden zu prüfen,
- Formalien (z.B. die Zitierweise) abzuklären und
- auf mögliche Limitationen hinzuweisen.

Es ist NICHT das Ziel dieses internen Reviews, eine Arbeit abzulehnen; vielmehr sollen Hilfestellungen bei der Publikation gegeben werden. Die Berücksichtigung der Reviewer-Kommentare liegt in der Verantwortung des Autors; offensichtliche Missachtung wichtiger Punkte kann sich aber auf künftige Publikationen auswirken.

Das Wissenschaftliche Komitee bestimmt ein Internes Review Board aus 4 Mitgliedern, wovon 1 Person aus dem WK Reanimationsregister selbst sowie 3 weitere publikatorisch aktive Personen aus Lenkungsgruppe des Reanimationsregisters stammen. Dieses Board verpflichtet sich zum Review innerhalb von 6 Wochen. Einreichung und Rückmeldung erfolgen zentral über den Koordinator des Reanimationsregisters. Eine Information der Sektionsmitglieder nach Einreichung einer Arbeit ist nicht erforderlich (optional), nach Publikation aber sehr erwünscht (siehe Punkt E).

C) Zitierweise und Co-Autorenschaft

Ist das Reanimationsregister relevant an den Ergebnissen beteiligt, ist das Register entweder als Co-Autor (Zitierweise siehe unten) oder an prominenter Stelle im Text zu erwähnen.

In Deutsch:

Das Outcome von prähospital reanimierten Patienten

Lieschen Müller¹, und das Reanimationsregister der DGAI²

1 ...

2 Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, AK Notfallmedizin, Wissenschaftliches Komitee Reanimationsregister

In Englisch:

The outcome of OHCA....

Lisa Mueller¹,MD, and the German Resuscitation Registry²

- 1 ...
2 German Association of Anaesthesia and Intensive Care Medicine, Task force German Resuscitation Registry

Co-Autorenschaft

Mitglieder der Lenkungsgruppe oder des Wissenschaftlichen Komitees werden nur dann als Co-Autoren genannt, wenn sie substantiell am Entstehen der Arbeit beteiligt sind.

Das WK Reanimationsregister unterstützt in diesem Zusammenhang die „Uniform requirements for manuscripts submitted to biomedical journals“ des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)

(siehe Kasten rechts, aus: C. Baethge: „Gemeinsam veröffentlichen oder untergehen“ Dt. Ärzteblatt 2008; 105: 380-283)

KASTEN

Wann ist eine Autorenschaft gerechtfertigt?*

1. Substanzieller Beitrag zur Konzeption und zum Design oder Datenerhebung oder Analyse und Interpretation der Daten
2. Schreiben des Manuskriptes oder bedeutende inhaltliche Revision des Manuskriptes
3. Abschließende Freigabe des einzureichenden Manuskriptes

Alle drei Kriterien sollen erfüllt sein.

Die ICMJE betont, dass folgende Tätigkeiten für sich genommen noch nicht die Voraussetzungen für eine Autorenschaft erfüllen:

- Bereitstellung finanzieller Mittel
- Datenerhebung
- Supervision der Forschungsgruppe

* Die Kriterien des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) für das Vorliegen einer Autorenschaft. Quelle: (12), eigene Übersetzung

D) Nennung der Standorte

Für die Nennung der Standorte, die Daten zum Reanimationsregister der DGAI beigetragen haben, in Publikationen bestehen 2 Möglichkeiten:

1. Nennung der vollständigen oder selektierten Liste der Standorte z.B. als Appendix (Liste ist in aktueller Form im Internet unter www.reanimationsregister.de)
2. als Verweis auf die Webseite www.reanimationsregister.de, wo die aktuelle Liste der Kliniken zu finden ist.

E) Nach Annahme der Publikation

Zur Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse des RR führt das Wissenschaftliche Komitee eine Liste der aus dem Register hervorgegangenen Publikationen, die permanent aktualisiert wird. Um diese Liste immer aktuell zu halten, sind die Autoren aufgefordert, nach Annahme einer Arbeit das Wissenschaftliche Komitee des Reanimationsregisters zu informieren (email an: info@reanimatiosregister.de).

Nach Erscheinen der Arbeit sollte, falls vorhanden, die Publikation als PDF-Datei an das Wissenschaftliche Komitee geschickt werden, um auf diesem Weg die Verbreitung der Ergebnisse zu fördern.

F) Verpflichtung

Der Erstautor einer Arbeit, die Daten aus dem Reanimationsregister gemäß Punkt A) enthält, verpflichtet sich durch seine Unterschrift, sich an die hier formulierte Richtlinie zu halten.

Eine Veröffentlichung kann nur mit Zustimmung des jeweiligen verantwortlichen Leiters (Vertragspartner des Registers) erfolgen (Formular Anlage I).

Publikationsrichtlinie des Reanimationsregisters der DGAI Version 1.0

Bei grober Missachtung dieser Richtlinie kann das Wissenschaftliche Komitee den Autor sowie den Standort von weiteren Publikationen aus dem Reanimationsregister ausschließen.

G) Impressum

Diese Publikationsrichtlinie wurde vom Wissenschaftlichen Komitee Reanimationsregister der DGAI im März 2009 erstellt und vom Präsidium der DGAI in der Sitzung vom 24.3.2009 beschlossen.

H) Vertragserweiterung

Gemäß § 10, Absatz 1 und 2, des Teilnahmevertrages stellt diese Publikationsrichtlinie einen Nachtrag zum bestehenden Vertrag dar, der von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Alle weiteren Absprachen des Teilnahmevertrages behalten ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift der Teilnehmenden Institution

Ort, Datum

DGAI / Ärztlicher Geschäftsführer